

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS VII D/11/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) vom 5. Mai 1985 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 8a Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Der Regierungsrat kann Motorfahrzeuge, welche ausschliesslich elektrisch oder mit Wasserstoff angetrieben werden, ganz oder teilweise von der Bezahlung der Motorfahrzeugsteuern befreien. Bei der Bemessung einer Steuerbefreiung sind sachgerechte ökologische Kriterien zu beachten.

⁴ Der Regierungsrat legt bei Bedarf periodisch fest, für welche Fahrzeugklassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 in welchem Umfang eine Ermässigung (Bonus) gewährt bzw. ein Zuschlag (Malus) erhoben wird.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Verkehrssteuern sind zur Deckung der mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Kosten zu verwenden; vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Ergibt die Jahresrechnung einen Überschuss von Zuschlägen (Malus) gemäss Artikel 8a, werden diese jährlich dem Energiefonds gemäss Artikel 35 ff. des Energiegesetzes¹⁾ zugewiesen.

II.

GS VII E/1/1, Energiegesetz (EnG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Zur finanziellen Förderung von Vorhaben zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Förderung einer umweltverträglichen Mobilität und zum Klimaschutz wird ein Energiefonds geschaffen.

² Als förderungswürdig gelten:

- a. (geändert) rationelle und umweltschonende Energieanwendung, insbesondere auch bei der Mobilität;

¹⁾ GS VII E/1/1

Art. 36 Abs. 2b (neu)

^{2b} Der allfällige Malus-Überschuss der Motorfahrzeugsteuer wird in den Energiefonds eingelegt.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.